



Alle Tipps mit Stichwort-Suchfunktion und Archiv finden Sie auch unter www.abrechnungstipps.de – kostenlos!

EBM-Tipp

PFG und Zuschlag zur PFG: Ab Januar 2015 auch für Angiologen

Zum vierten Quartal 2013 wurde eine Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) für die Facharztgruppen eingeführt, die gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses der fachärztlichen Grundversorgung zugerechnet werden. Internisten mit Schwerpunkt waren nicht dabei, wohl aber fachärztliche Internisten ohne Schwerpunkt, die ihre Grundpauschalen aus Kapitel 13 des EBM mit den Positionen 13210 bis 13212 abrechnen. Diesen wurde die PFG 13220 gewährt (von der KV zugesetzt, 41 Punkte, 4,21 Euro je Fall), wenn keine Leistungen abgerechnet wurden, die nicht der fachärztlichen Grundversorgung zugerechnet werden, so zum Beispiel die internistische Komplexposition 13250.

Neuerungen ab Januar 2015

Internisten mit Schwerpunkt – so auch Angiologen – erhalten ab dem ersten Quartal 2015 ebenfalls die PFG, allerdings mit recht komplexen Auflagen. Wie bei den fachärztlichen Internisten ohne Schwerpunkt beträgt die PFG bei allen Internisten mit Schwerpunkt 41 Punkte je Fall und wird automatisch den Grundpauschalen – bei Angiologen den Nummern 13290 bis 13292 – zugefügt. Außerdem wird zusätzlich zu der PFG, die ja als Zuschlag zur Grundpauschale vergütet wird, ab dem ersten Quartal 2015 ein Zuschlag zu dem PFG-Zuschlag vergütet und ebenfalls von der KV automatisch zugesetzt. Die Vergütung der PFG mit einem zusätzlichen Zuschlag hat folgenden Grund: Während die PFG aus der Gesamtvergütung der KVen bezahlt wird und unter Umständen quotiert werden kann, wird der Zuschlag zur PFG von den Krankenkassen extra ohne Mengenbegrenzung vergütet. Der extra vergütete Zuschlag ist für fachärztliche Internisten mit und ohne Schwerpunkt mit elf Punkten (1,13 Euro) bewertet, ergibt zusammen mit der PFG 52 Punkte, entsprechend 5,34 Euro je Fall. Einer internistisch-angiologischen Praxis mit 600 Fällen werden somit je Quartal 3204 Euro automatisch gut geschrieben, wenn nicht – dazu weiter unten – Ausschlussregelungen für die PFG greifen.

Stringente Ausschlussregeln für die PFG

Der Bewertungsausschuss hat für die Vergütung der PFG und des Zuschlags zur PFG für Internisten mit Schwerpunkt geharnischte Ausschlussbestimmungen festgelegt: Angiologen wird die PFG unter der EBM-Nummer 13294 der Abrechnung beigelegt, der Zuschlag zur PFG als 13296. Wird allerdings außer den Grundpauschalen 13290 bis 13292 und der automatisch von der KV zugefügten Laborpauschale 32001 in demselben Behandlungsfall auch nur eine weitere Position abgerechnet, entfallen PFG und Zuschlag bei dem betreffenden Patienten. Das Perfide daran: Der „Behandlungsfall“ umfasst auch alle Leistungen, die bei einem Patienten in einer

Gemeinschaftspraxis abgerechnet werden. Ist somit zum Beispiel ein Angiologe mit einem Kardiologen in einer Gemeinschaftspraxis tätig, wird die PFG nicht vergütet, wenn der Kardiologe nur eine Grundpauschale (Nummern 13540 bis 13542) bei demselben Patienten abrechnet, und dem Kardiologen wird dann ebenfalls die PFG nicht gewährt.



Fachärztliche Internisten ohne Schwerpunkt: Diese erhalten die PFG 13220 mit dem Zuschlag 13222 (ebenfalls 41 plus elf Punkte, 52 Punkte entsprechend 5,34 Euro je Fall). Diese Internisten können weitere Leistungen abrechnen, ohne dass die PFG gestrichen wird, nur keine Leistungen, die nicht der fachärztlichen Grundversorgung zugerechnet werden, so zum Beispiel sonographische Gefäßuntersuchungen mittels CW- oder PW-Doppler oder mittels Duplex.

Daraus können sich paradoxe Konstellationen ergeben: Ist zum Beispiel ein fachärztlicher Internist ohne Schwerpunkt mit einem Internisten mit Schwerpunkt, etwa einem Angiologen, in einer Gemeinschaftspraxis tätig und rechnet der Internist ohne Schwerpunkt nur eine Grundpauschale ab, wird dem Internisten mit Schwerpunkt die PFG mit Zuschlag nicht gewährt, wohl aber dem Internisten ohne Schwerpunkt, denn für diesen gilt die Ausschlussregel für die PFG nicht wie bei den Internisten mit Schwerpunkt, nach der in demselben Behandlungsfall nur eine Grundpauschale berechnet werden darf.

Fazit für Internisten mit Schwerpunkt:

- Internisten mit Schwerpunkt erhalten ab dem ersten Quartal 2015 die PFG.
- Wird außer einer Grundpauschale eine weitere EBM-Position berechnet, entfällt die PFG.
- Keine PFG in Gemeinschaftspraxen, wenn ein weiterer Arzt auch nur eine Position abrechnet.